

Zweite Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Langenthal für das Teilgebiet "Gebelacker", Flur 4 der Gemarkung Langenthal

Im Zuge der zweiten Bebauungsplanänderung wird die Textziffer 5 wie folgt geändert:

5) Gestalterische Festsetzungen

Bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden darf die Dachneigung 30° - 45° betragen.

Der Bau eines Kniestockes ist bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.

Sollte eine andere Dachform gewählt werden, so darf die Firsthöhe nicht höher sein als ein gleichschenkliges Satteldach bei Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung eine Höhe vom max. 1,0 m nicht übersteigen.

Einstellplätze dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) (insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10 und 30).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
3. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307)
4. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1981 - PlanZVO 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
5. § 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).
6. § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zul. geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Hinweis:

Plan No 4

Für die Durchführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens wurde mit Schreiben der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 25.10.1989 Az: 10-029-06 Verwaltungsangestellter Hexamer gemäß § 124 GemO als Beauftragter bestellt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den
~~Ortsgemeinderat~~ vom 19.01.1990
Beauftragten nach § 2 (1) BauGB

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den ~~Ortsgemeinderat~~/
Beauftragten vom 19.01.1990 in der Zeit
vom 08.03.1990 bis einschließlich
09.04.1990 nach § 3 BauGB
ausgelegen



[Signature]
der ~~Ortsbürgermeister~~
Beauftragte



[Signature]
der ~~Ortsbürgermeister~~
Beauftragte

Der Bebauungsplan wurde nach
§ 10 BauGB am 2.8.1990
vom ~~Ortsgemeinderat~~ Beauftragten
als Satzung beschlossen

Gehört zum Bescheid vom
13.11.1990 Az.: **6/60-610-13/1016**
Kreisverwaltung Bad Kreuznach



[Signature]
der ~~Ortsbürgermeister~~
Beauftragte

Gegen die Satzung werden keine
Bedenken wegen Rechtsverletzung
i.S.v. § 11 (3) BauGB geltend
gemacht.

i.V. *[Signature]* Meiborg
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Ausfertigungsvermerk:

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) wird
der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt.
Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB wird
unverzüglich durchgeführt.

Langenthal 03. DEZ 1990

Ort, Datum

[Signature]
(Amtsbezeichnung)

In Kraft getreten



Bekanntmachung vom 20.12.1990
Sobernheim, 21. DEZ 1990

in Vertretung

1. Beigeordneter



bitte
wenden!